Stadt Kitzingen

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der Stellungnahmen

Stand: 06.02.2019

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“ der Stadt Kitzingen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.05.2018 an der Planung beteiligt und über die Offenlage benachrichtigt. Die Frist wurde bis einschließlich 29.05.2018 gesetzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben / Anregungen vom	Anregungen, Hinweise, Einwände
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kitzingen	18.05.18/ 22.05.18	**keine**
2	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg in Kitzingen	--	**--**
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege in Memmelsdorf	--	**--**
4	Bayernwerk AG in Schweinfurt	29.05.17/ 30.05.18	**keine**
5	Bund Naturschutz in Bayern e.V. in Kitzingen	--	**--**
6	DB Services Immobilien GmbH in München	--	**--**
7	Deutsche Telekom Technik GmbH in Würzburg	17.05.18/ 18.05.18	**keine**
8	Eisenbahnbundesamt in Nürnberg	--	**--**
9	Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim	16.05.18 Per Mail	**keine**
10	Handwerkskammer für Unterfranken in Würzburg	18.05.18/ 22.05.18	**Aufhebung des Bebauungsplans darf nicht zum Nachteil der bestehenden Handwerksbetriebe führen**
11	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt in Würzburg	18.05.18 Per Mail	**keine**
12	Landratsamt Kitzingen	28.05.18 Per Mail	**Abklärung mit WWA empfohlen**
13	LKW - Licht-, Kraft- und Wasserwerke in Kitzingen	28.05.18/ 30.05.18	**Anregungen**
14	MDN Main-Donau Netzgesellschaft in Nürnberg	25.05.18 Per Mail	**keine**
15	N-Energie in Nürnberg	--	**--**
16	PLE doc GmbH in Essen	24.05.18 Per Mail	**keine**
17	Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde in Würzburg	24.05.18 Per Mail	**keine**
18	Regionaler Planungsverband – Region Würzburg in Karlstadt am Main	24.05.18 25.05.18	**keine**
19	Staatliches Bauamt Würzburg – Fachbereich Straßenbau in Würzburg	23.05.18 Per Mail	**keine**
20	Stadt Kitzingen - SG 63 Tiefbau	28.05.18	**Grunderwerb abwarten**
21	Stadt Kitzingen – SG 30 Recht	--	**--**
22	Stadtheimatpfleger in Kitzingen	--	**--**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben / Anregungen vom	Anregungen, Hinweise, Einwände
23	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	28.05.18 Per Mail	**Anregungen**

Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
Stellungnahme vom 28.05.2018

Von Seiten der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH werden folgende Anregungen zum oben genannten Verfahren vorgebracht.

- Der Energiebedarf der zukünftigen bzw. vorhandenen Anwesen wird über die vorhandene Netzstruktur in dem Planungsgebiet zur Verfügung gestellt. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass bau- und betriebsbedingte Handlungsweisen keine negativen Einflüsse auf die vorhandene Versorgungsleitung nehmen.
- Löschwasserleistungen, die über die hydraulische Leistung des bestehenden / zukünftigen Leistungsnetzes hinausgehen, sind im Zuge des Objektschutzes durch die Stadt Kitzingen bereitzustellen, bzw. sie sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.
- Die einschlägigen Vorgaben und Vorschriften des VDE sowie die DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten und anzuwenden.

Beschlussempfehlung
Die Hinweise der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Stellungnahme vom 28.05.2018

Künftige Bauvorhaben im Bereich der Aufhebungen werden nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

1. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung sowie eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung zu sorgen.
2. Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.
3. Es ist darauf zu achten, das Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.
4. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (gesammelt auf befestigten Flächen) über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden.
5. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist ohne ausreichenden Grundwasserschutz wasserwirtschaftliche nicht vertretbar. Bei der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen sollte auf eine geeignete Beschichtung geachtet werden.
6. Altablagerungen: Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

7. Überschwemmungsgebiet von Eherieder – und Repperndorfer Mühlbach: Im Planbereich liegt der Zusammenfluss von Eherieder – und Repperndorfer Mühlbach. Diese Gewässer III. Ordnung sollen in diesem Abschnitt als Risikogewässer nach § 74 Wasserhaushaltsgesetz eingestuft werden. Für dieses Gewässer werden dann zur Information sowie zur Vorsorge Gefahren- und Risikoarten u.a. für HQ_{100} und HQ_{extrem} erstellt.

   Der für Hochwasserschutzmaßnahmen zugrunde zu legende 100jährliche Abfluss HQ_{100} beträgt für den Eherieder Mühlbach (Einzugsgebietsgröße AE d. 9,6 km²) rd. 12,0 m³/s, für den Repperndorfer Mühlbach (Einzugsgebietsgröße AE rd. 16,7 km²) rd. 19,0 m³/s.

   Bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen besteht für den Planbereich das Risiko breitflächiger Überflutungen. Um Gefahren- und Schadenspotentiale weitgehend zu verringern, sollten Ausdehnung und Wassertiefen des überschwemmungsgefährdeten Bereiches bei HQ100 zumindest überschlägig ermittelt werden. Darauf aufbauend sollten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen geplant und zeitnah umgesetzt werden.

   Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Klimaveränderungen auch größere, als die genannte HQ_{100} auftreten können.

Beschlussempfehlung

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind im Zuge nachfolgender Planungen zu beachten.

Es werden keine Auswirkungen erwartet. Eine Änderung der Planung ist aufgrund der Anregungen und Hinweise nicht erforderlich.

Stadt Kitzingen – SG 63 Tiefbau
Stellungnahme vom 28.05.2018

Aus Sicht von SG 63 sollte vor einer Aufhebung der Grunderwerb für die angedachte Aufweitung des „Eherieder Mühlbaches“ abgewartet werden.

Wenn uns dieser gelingt, so steht von unserer Seite einer Aufhebung nichts im Wege.

Beschlussempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

11.02.2019: Der Grunderwerb ist gescheitert. Einer Aufhebung steht vom SG 63 nichts im Wege.

Landratsamt Kitzingen
Stellungnahme vom 28.05.2018

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Der Eherieder Mühlbach wird in die Kulisse der Risikogewässer aufgenommen. Eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg sollte eingeholt werden.

Untere Naturschutzbehörde

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes besteht Einverständnis, wenn die Vorgaben in naturschutz- und artenschutzrechtlicher Hinsicht, also in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im Umweltbericht, beachtet werden.

Beschlussempfehlung

Die Hinweise des Landratsamtes Kitzingen werden zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde in die frühzeitige Beteiligung einbezogen.

Handwerkskammer für Unterfranken **Stellungnahme vom 18.05.2018**
Nach Durchsicht der Planunterlagen möchten wir darauf hinweisen, dass die Veränderung des bestehenden Bebauungsplanes nicht zum Nachteil der bestehenden Handwerksbetriebe führen darf. Die bestehenden Betriebe sollten nicht in Ihrer Weiterentwicklung und Ihrem Bestand gefährdet werden.
Beschlussempfehlung Die Hinweise der Handwerkskammer Unterfranken werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Beeinträchtigungen der bestehenden Handwerksbetriebe gesehen, da die im Bebauungsplan dargestellte Fläche auch im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Eherieder Mühlbach“ in der Fassung vom 08.05.2018 fand durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 15.05.2018 bis einschließlich 29.05.2018 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Einwände und Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht.